



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 25.06.2012 – 36. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

259. (geringfügige) Änderung der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Schulpraktischen Ausbildung in den Lehramtsstudienplänen der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene 2. Änderung des Studienplans für die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung in den Lehramtsstudienplänen der Universität Wien in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Die Überschriften „Spezifisches Qualifikationsprofil der PWB und SPA“ bzw. „Präambel“ werden ersetzt durch „Studienziele und spezifisches Qualifikationsprofil der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Schulpraktischen Ausbildung“

2) Stundenausmaß und Durchführung:

2.1 Änderung des Stundenausmaßes der Phase 2 der schulpraktischen Ausbildung

Ersatz der bisherigen Regelungen in

- 5.1.1.2 des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 3.1 b.2 des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik,
- § 12 Abs 3 des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften)

durch

„Die Phase 2 der schulpraktischen Ausbildung („Fachbezogenes Praktikum“) ist in jedem Unterrichtsfach im Ausmaß von **3 SSt. bzw. 45 Stundeneinheiten** zu absolvieren.“

2.2

Die Wortfolge „in Übereinstimmung mit den vom Institut für die schulpraktische Ausbildung der Universität Wien (IS) formulierten Richtlinien“

- im Studienplan für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, 5.1.1.3;
- im Studienplan für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, § 12 Abs 4

bzw. „innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen“

- im Studienplan für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik, 3.1 b.3

wird geändert in „in Übereinstimmung mit den vom Institut für Bildungswissenschaft/LehrerInnenbildung formulierten Richtlinien“.

2.3

Die Sätze „Dieses Praktikum gilt nach der erfolgreichen Teilnahme an der begleitenden Supervision...als absolviert. Voraussetzung für des Besuch....des jeweiligen Unterrichtsfachs.“ in den Studienplänen für

- das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, 5.1.1.3;
- das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, § 12 Abs 5;
- das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik, 3.1 b3

sind zu streichen.

3) Implementierung des StEOP-Moduls „Einführung in die Schulpädagogik und Theorie der Schule“ (kurz: StEOP BiWi) für alle Studierenden

3.1 Die Lehrveranstaltungen der StEOP BiWi LA werden auch für bereits vor WS 2011 inskribierte Studierende samt Modul- bzw. Fachprüfung eingeführt.

3.2 In die Prüfungsordnung wird die Modulprüfung bzw. Fachprüfung aufgenommen.

4) In der Übersicht zum ersten Studienabschnitt unter „Themenbereiche und Stundenanteile der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung“ lautet die Studieneingangsphase nunmehr wie folgt:

	LV-Typ	SSt.
1. Studieneingangs- und Orientierungsphase		
Einführung in die Schulpädagogik und Theorie der Schule	VO	2

5) Das Proseminar wird nunmehr in Folge angeboten und ist nicht mehr Bestandteil der Studieneingangsphase.

6) In der Übersicht zum ersten Abschnitt wird „3. Theorie der Schule“ entfernt und die Nummerierung der Lehrveranstaltungen und der Erläuterungen an die Änderung angepasst.

7) Die Erläuterungen zur Studieneingangsphase lauten nunmehr wie folgt:

Studieneingangs- und Orientierungsphase

Ziele: In der Studieneingangs- und Orientierungsphase erhalten die Studierenden Information über die Struktur des Lehramtsstudiums an der Universität Wien. Sie führt in die pädagogische Professionstheorie und in die Themenbereiche der wissenschaftlichen Pädagogik ein.

Themenbereiche:

Gesellschaftliche und pädagogische Funktionen der Schule
Parameter, Ansatzpunkte und jeweiliger Stand der Schulreform
Binnenstrukturen und organisatorische Differenzierung des Schulsystems
Schulsysteme im internationalen Vergleich
Nahtstellen und Problemzonen im österreichischen Bildungssystem
Historische Entwicklung der Schule: Evolutionsmodelle, Realgeschichte
Curriculumentwicklung
Leitkategorien des schulpolitischen Diskurses (z.B. offene Curricula, Schulklima, Schulautonomie, Schulprofil, Leitbildentwicklung, Qualitätssicherung, Organisationsentwicklung, Alternativ- und Privatschulen, Aspekte der Frauenforschung zum Schulbereich)

8) Änderung der Voraussetzungsketten

8.1 Die StEOP Biwi LA wird Voraussetzung für das weitere Studium der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Schulpraktischen Ausbildung.

8.2 Die StEOP Biwi LA und das Proseminar sind Voraussetzung für das Pädagogische Praktikum.

8.3 Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des zweiten Abschnitts ist die Absolvierung des ersten Abschnitts der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und des Pädagogischen Praktikums Voraussetzung.

8.4 Für nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im zweiten Abschnitt ist die StEOP Biwi LA und die Absolvierung des Proseminars Voraussetzung.

8.5 Für die fachbezogenen Praktika und die „Supervision“ (Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion) ist die Absolvierung des ersten Abschnitts der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und des Pädagogischen Praktikums Voraussetzung. Die Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion soll im selben Semester wie ein fachbezogenes Praktikum bzw. nach Abschluss des fachbezogenen Praktikums 1 absolviert werden.

8.6 Vorziehen von Lehrveranstaltungen: Punkt 5.2.1.1 im Studienplan des Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät wird gestrichen.

9) Diese Voraussetzungsketten werden nunmehr unter „Stundenausmaß und Durchführung“ im Studienplan genannt.

10) Bei den Ausführungen zum fachbezogenen Praktikum wird folgender **Verweis aufgenommen**: „Fachbezogene Voraussetzungen und weitere begleitende Lehrveranstaltungen sind gegebenenfalls in den Studienplänen bzw. Studienplanpunkten der einzelnen Unterrichtsfächer geregelt.“

11) Änderung der Lehrveranstaltungstypen:

11.1 „Bildungstheorie und Gesellschaftskritik“ wird statt Vorlesung oder Seminar nunmehr als Vorlesung gehalten.

11.2 „Theorie und Praxis der Schulentwicklung“ wird nunmehr als Seminar und nicht als Vorlesung oder Seminar abgehalten.

11.3 Supervision wird zu einer Lehrveranstaltung zusammengefasst:

„Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion“, Vorlesung mit Übung (VÜ), prüfungsimmanent, 3 SSt.

Diese Lehrveranstaltung ist im selben Semester wie das fachbezogene Praktikum 1 oder 2 zu absolvieren und dient der Aufarbeitung des in der Schule Erlebten.

Voraussetzung: 1. Abschnitt der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Pädagogisches Praktikum

12) Die Übersichten und Erläuterungen zu den Lehrveranstaltungen ändern sich im Studienplan entsprechend den eben genannten Änderungen. Die Erläuterungen zur Praxisreflexion lauten wie folgt:

Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion (VÜ) 3 SSt.

Diese Lehrveranstaltung ist im selben Semester wie das Fachbezogene Praktikum 1 oder 2 zu absolvieren und dient der Aufarbeitung des in der Schule Erlebten. Ziel: Die Studierenden analysieren und beurteilen exemplarische Unterrichtssituationen aus unterschiedlichen Perspektiven. Sie lernen die Anwendung bildungswissenschaftlicher Theorien auf die Gestaltung von Unterricht und die Wahrnehmung von Unterricht als pädagogisches Verhältnis.

13) Eine Prüfungsordnung wird als weiterer Punkt (mit der entsprechenden Nummerierung in den jeweiligen Studienplänen) aufgenommen:

Es wird als weiterer Punkt eine separate Prüfungsordnung aufgenommen (im Studienplan des Lehramtsstudiums an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät schon vorhanden, in den anderen Studienplänen nicht an dieser Stelle).

Prüfungsordnung

(1) Die Leistungsüberprüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung erfolgt anhand einer Modul- bzw. Fachprüfung.

(2) Die weiteren Studienplanpunkte werden durch Abschluss der Lehrveranstaltungen absolviert. Die Praktika der schulpraktischen Ausbildung sind gemäß den Richtlinien des Instituts für Bildungswissenschaft/LehrerInnenbildung abzulegen.

(3) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(4) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen Semesterstundenausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modul- bzw. Fachprüfungen.

14) Eine einheitliche Definition der Lehrveranstaltungen wird als weiterer Punkt (mit der entsprechenden Nummerierung in den jeweiligen Studienplänen) aufgenommen:

Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungscharakter

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

(2) Nicht-Prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen:

Vorlesung (VO):

Die VO vermittelt im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete.

(3) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen

Vorlesungen mit Übungen (VÜ):

In VÜs wird Fachwissen vermittelt und durch aktive Mitarbeit der Studierenden eingeübt (z. B. durch schriftliche Arbeiten, Hausaufgaben, Gruppenarbeiten etc.). In VÜ wird der Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters durch aufgabenorientiertes Arbeiten der Studierenden ergänzt. Das aufgabenorientierte Arbeiten wird durch Tutorien unterstützt.

Proseminar (PS):

Das PS führt in die grundlegenden Denkformen des Faches ein und dient der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund kontinuierlicher Mitarbeit, mündlicher Beiträge und schriftlicher Prüfungsarbeiten. Proseminare sind in der Regel die Vorstufe zu den Seminaren.

Seminar (SE):

Das SE geht auf fortgeschrittene Denkformen des Fachs ein und dient der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen.

(4) Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung, prüfungsimmanent

Die Praktika im Rahmen der Schulpraktischen Ausbildung dienen der begleiteten Einübung der Unterrichtspraxis. Es ist ein Pädagogisches Praktikum (PPR) und pro Unterrichtsfach ein Fachbezogenes Praktikum (FPR) abzulegen. Die Praktika sind gemäß den Richtlinien des Instituts für Bildungswissenschaft/LehrerInnenbildung zu absolvieren.

15) Teilnahmebeschränkungen von Lehrveranstaltungen werden als weiterer Punkt (mit der entsprechenden Nummerierung in den jeweiligen Studienplänen) aufgenommen:

Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Proseminare: 30

Seminare: 25

VÜ Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung: 450

VÜ Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion: 250

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

16) Inkrafttreten

(1) Die Änderungen der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Schulpraktischen Ausbildung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, 36. Stück, Nr. 259, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft. Die Bestimmungen über die Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion gelten befristet bis 1. Oktober 2013.

(2) Für Studierende, die vor 1.10.2011 zum Studium zugelassen waren, gelten auch für die Studieneingangs- und Orientierungsphase die Bestimmungen des § 77 Abs 2 Universitätsgesetz 2002, wonach negativ beurteilte Prüfungen dreimal wiederholt werden dürfen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkl a

